

NR. 1344 | 16.03.2020

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Berichtigung der Studien- und  
Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik  
und Polizeiwissenschaft“ an der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 16.03.2020

**Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“  
an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 16. März 2020**

Die Amtliche Bekanntmachung 1280 veröffentlicht am 28.11.2018 wird wie folgt berichtigt:

1. Die Bezeichnung der Anlage wurde in „Studienverlaufsplan“ geändert.
2. Die Verweise auf Paragraphen innerhalb dieser Prüfungsordnung werden in den §§ 4, 7, 18 um jeweils drei Zähler erhöht.
3. Der Verweis in § 4 Abs. 2 lit. c wird in „§ 49 Abs. 10 Hochschulgesetz NRW“ geändert.
4. Der Verweis in § 10 auf § 62a Hochschulgesetz NRW wird um „Abs. 3“ ergänzt.
5. Der Verweis in § 14 Abs. 5 wird um „§ 4 Abs. 5 und 6“ gekürzt.
6. Der Verweis auf Paragraphen innerhalb dieser Prüfungsordnung wird in § 14 Abs. 5 lit. e um einen Zähler verringert; in § 14 Abs. 5 lit. f um zwei sowie in § 14 Abs. 5 lit. g um einen Zähler erhöht.
7. Der Verweis in § 16 Abs. 2 wird um „S. 3“ ergänzt.
8. Der Verweis in § 16 Abs. 4 wird in „§ 12 Abs. 10“ geändert.
9. In § 22 Abs. 2 wird das Datum in „30.06.2020“ geändert.

Bochum, den 16. März 2020

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“  
an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 28. November 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen::

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Berufsfelder
- § 3 Entgeltspflichtigkeit

**II. Zulassung**

- § 4 Formelle Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Vergabe der Studienplätze

**III. Studienverlauf**

- § 6 Studienbeginn
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Studienverlaufsplan
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Regelstudienzeit
- § 11 Unterbrechung des Studiums
- § 12 Studienleistungen
- § 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss

**IV. Masterprüfung**

- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Masterprüfung, Ergebnis
- § 18 Masterurkunde
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

**V. Schlussbestimmungen**

§ 21 Studienberatung

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienverlaufsplan

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Berufsfelder**

- (1) Ziel des Masterstudiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher und ergänzender praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie, des abweichenden Verhaltens, der Kriminalistik, der Kriminalpolitik und der Polizeiwissenschaft. Durch Vermittlung und Aktualisierung wissenschaftlicher Kompetenzen werden die Schlüsselqualifikationen für die Berufsfelder erworben bzw. vertieft. Den Studierenden sollen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden derart vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu ihrer praktischen Umsetzung in einem kriminologisch, kriminalistisch und/oder polizeiwissenschaftlich ausgerichteten Berufsfeld befähigt werden.
- (2) Die Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums liegen in den Bereichen der (öffentlichen und privaten) sozialen Dienste (einschließlich der sozialen Dienste der Justiz), der öffentlichen Verwaltung (Polizei, Strafvollzug u.a.) und der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichte u.a.), aber auch im Aus- und Fortbildungssektor und im schulischen Bereich.

### **§ 3 Entgeltspflichtigkeit**

Für die Teilnahme am Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ sind Gebühren zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

## **II. Zulassung**

### **§ 4 Formelle Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang gelten folgende Voraussetzungen:
  - a. Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 240 Kreditpunkten (CP) zum Zeitpunkt der Bewerbung in den Fächern Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder anderen vergleichbaren Studiengängen aus dem In- und Ausland.
  - b. Eine mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Studienbeginns.
  - c. Ausreichende Kenntnisse der deutschen (§ 49 Abs. 10 Hochschulgesetz NRW) und mindestens Grundkenntnisse der englischen Sprache.

- (2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 14) auf Grundlage des Zulassungsantrags und der eingereichten Unterlagen.
- (3) Eine Zulassung zum Masterstudiengang kann nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Fehlende CP können durch Zusatzleistungen erworben werden; dies kann durch die Anerkennung einschlägiger Praxiserfahrung und weiterer Hochschulleistungen erfolgen, sofern Nachweise vorliegen.
- (4) Der Zulassungsantrag ist gemäß den auf der Webseite des Studiengangs veröffentlichten Vorgaben fristgerecht in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss des Studiengangs Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft einzureichen. Im Ausnahmefall kann dies auch in Schriftform erfolgen. Ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
  - a. Anschreiben
  - b. Tabellarischer Lebenslauf
  - c. Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife bzw. das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses
  - d. (Fach-)Hochschulabschlusszeugnis
  - e. Nachweis über mind. einjährige einschlägige Berufserfahrung

Zulassungsanträge, die nicht frist- und/oder formgerecht eingegangen sind, können bei der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt werden.

### **§ 5 Vergabe der Studienplätze**

- (1) Für jedes Studienjahr werden 75 Studierende zugelassen. Hierbei soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Universitäts- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sowie der unterschiedlichen Berufsgruppen geachtet werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss wie folgt:
  - a. Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber können aufgrund der Abschlussnote oder ihrer beruflichen Praxis direkt zugelassen werden.
  - b. Die restlichen Studienplätze werden auf Grundlage der Teilnahme an einem Assessment Center oder Onlinetest vergeben. Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss anhand einer Rangfolge basierend auf den Ergebnissen des Assessment Centers bzw. Onlinetests.
- (3) Der Nichtantritt oder der Abbruch des Studiums innerhalb der ersten drei Monate führt zum endgültigen Verlust des Studienplatzes für diese Zulassungsperiode.

In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber im Rahmen des Nachrückverfahrens zulassen. Die Entscheidung wird auf Grundlage der im Anschluss an das Assessment Center bzw. den Onlinetest festgelegten Rangliste getroffen.

## **III. Studienverlauf**

### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jährlich am 1. Januar.

## § 7 Inhalt des Studiums

- (1) Das Masterstudium besteht aus neun Modulen und einem Examenskolloquium. Ein Modul kann aus mehreren Modulteilern bestehen. Alle Module sowie Modulteile müssen erfolgreich abgeschlossen werden.
- (2) Folgende Lehrinhalte werden in den Modulen angeboten: Kriminologie, Kriminalistik, Polizeiwissenschaft, Recht, Soziologie, Methodik wissenschaftlichen und empirischen Arbeitens, Schlüsselqualifikationen. Die Module werden im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben.
- (3) Kann eine der Veranstaltungen aus Krankheits- oder sonstigen wichtigen Gründen durch die Fakultät nicht angeboten werden, so kann der Prüfungsausschuss (§ 14) die Veranstaltungsleitung einer anderen Person übertragen oder diese Veranstaltung durch eine andere ersetzen. Die Änderung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## § 8 Studienverlaufsplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, welcher der Studien- und Prüfungsordnung hinzugefügt ist.

## § 9 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Ziele und Inhalte werden in der Regel durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Lehrbriefe, Lektürekurse und Projekte vermittelt.
- (2) Die Veranstaltungen werden durch das E-Learning-System „Moodle“ der Ruhr-Universität Bochum unterstützt und begleitet.
- (3) Es werden zusätzlich virtuelle Kolloquien, Videokonferenzen sowie geeignete Film- und Tondokumente eingesetzt.

## § 10 Regelstudienzeit

Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt. Die individualisierte Regelstudienzeit beträgt damit gemäß § 62a Abs. 3 Hochschulgesetz NRW vier Semester (zwei Jahre). Sie unterteilt sich in drei Semester Lehre und ein Prüfungssemester (Masterarbeit).

## § 11 Unterbrechung des Studiums

- (1) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine höchstens einjährige Unterbrechung des Studiums genehmigen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Dem Prüfungsausschuss sind Nachweise hierzu vorzulegen.
- (2) Wichtige Gründe können insbesondere Krankheit, erhebliche berufliche Überlastung und familiäre Gründe sein.
- (3) Das Studium muss spätestens mit dem folgenden Studienjahrgang wieder aufgenommen werden, anderenfalls verfällt der Studienplatz. Eine erneute Bewerbung für den Masterstudiengang ist möglich.
- (4) Eine weitere Unterbrechung oder die Aufteilung der einjährigen Unterbrechungszeit ist nicht möglich.

## § 12 Studienleistungen

- (1) Die Studierenden haben während des Masterstudiums Leistungsnachweise im Rahmen der Module zu erbringen. Leistungsnachweise sind nach Wahl der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters in mündlicher oder schriftlicher Form zu erbringen. Die mündliche Leistung besteht in der Regel aus einem Vortrag oder einem Fachgespräch. Die schriftliche Leistung wird in der Regel durch eine Abschlussklausur oder eine Hausarbeit erbracht.
- (2) Für die unter Abs. 1 beschriebenen Leistungsnachweise werden Noten von 1,0 bis 5,0 vergeben (1,0 = sehr gut, 2,0 = gut, 3,0 = befriedigend, 4,0 = ausreichend, > 4,0 = nicht bestanden). Die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3, 3,7 sind zulässig. Unzulässig sind die Noten 0,7, 4,3 und 4,7. Die Noten für die entsprechenden Leistungsnachweise bilden die Abschlussnote für die einzelnen Module, in denen sie erbracht wurden.
- (3) Für jedes abgeschlossene Modul werden 5 CP vergeben. Als abgeschlossen gilt ein Modul nur dann, wenn der jeweilige Leistungsnachweis mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Insgesamt sind 60 CP von den Studierenden zu erwerben. 45 CP aus den Modulen und 15 CP für die Masterarbeit. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat darauf zu achten, dass der in den Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand tatsächlich umgesetzt wird.
- (4) Kann ein Leistungsnachweis bei Teilnahme an der entsprechenden Prüfung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet werden, so gilt das Modul als nicht abgeschlossen und die entsprechenden Kreditpunkte können nicht vergeben werden. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin (z.B. im Falle eines schriftlichen Leistungsnachweises in Form einer Klausur zum nächsten angesetzten Prüfungstermin) oder ggf. im Rahmen eines gesondert eingeräumten Wiederholungstermins für die betreffende Lehrveranstaltung erfolgen. Hierüber entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter. Für die Wiederholung können Gebühren erhoben werden.

Werden beide Wiederholungsversuche mit nicht ausreichend (> 4,0) bewertet, kann das Masterstudium an der Juristischen Fakultät weder fortgesetzt noch neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen). Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Bescheid über die bislang erbrachten Studienleistungen. Des Weiteren erfolgt die Exmatrikulation.

- (5) Ist eine erfolgreiche Wiederholung nicht innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt, kann der Prüfungsausschuss eine Frist zur Wiederholung festsetzen, die der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer erfolgreichen Wiederholung, so gilt der Anspruch auf Wiederholung als verfallen und das Masterstudium kann an der Juristischen Fakultät weder fortgesetzt noch neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen).

Die Frist gemäß Satz 1 verlängert sich:

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (6) Versucht eine Studentin oder ein Student das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung oder Drohung zu beeinflussen, entscheidet über die Folgen, nach Anhörung der/des Lehrenden, die Studiengangsleitung. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In beiden Fällen ist dem Prüfling zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Konsequenzen eines ordnungswidrigen Verhaltens können sein:
- a. Die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen.
  - b. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für nicht bestanden erklärt werden; in besonders schweren Fällen kann der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden. Die Regelungen des Abs. 4 finden Anwendung.
- (7) Die Entscheidung ist der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Auf Antrag der betroffenen Studentin oder des betroffenen Studenten ist die Entscheidung der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss zu überprüfen. Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Absolvierung des Masterstudiums.
- (8) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Studiengangsleitung der Studentin oder dem Studenten zu gestatten, den Leistungsnachweis in anderer Form zu erbringen. Kann eine Studentin oder ein Student wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Prüfungstermin im Sinne des Abs. 1 nicht teilnehmen, ist eine Ersatzprüfung anzubieten. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 4 S. 3-6 sowie Abs. 5 entsprechend.
- (9) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (10) Studierende haben das Recht, ihre schriftlichen Leistungen und deren Bewertung einzusehen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 13 Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.



- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.

#### § 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung des Masterstudienganges wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrer/-innen und je einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter jeweils aus der Gruppe der Hochschullehrer/-innen. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Zulassung zum Masterstudiengang (§ 4 Abs. 2 und 3),

- b. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 12 Abs. 5 S. 1,
- c. Entscheidung über einen Antrag nach § 12 Abs. 7,
- d. Entscheidung über den Antrag nach § 13 Abs. 1,
- e. Entscheidung über das Bestehen der Masterprüfung und die erzielte Gesamtnote (§ 17),
- f. Entscheidungen gem. § 20 Abs. 1 und 2 sowie
- g. Entscheidungen, die sich sonst aus der Prüfungsordnung ergeben und bei denen eine spezielle Zuständigkeitsregelung nicht getroffen wurde.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.

#### **IV. Masterprüfung**

##### **§ 15 Masterarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und setzt den erfolgreichen Abschluss aller gemäß § 12 zu erbringenden Studienleistungen voraus. Zur Beantragung der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Studierenden eine angemessene Frist.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine kriminologische, kriminalistische oder polizeiwissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist an den Vorschlag nicht gebunden. Ein Thema stellen und eine Masterarbeit verantwortlich betreuen darf, wer mindestens über einen gleichwertigen Abschluss wie den zu vergebenden verfügt. Die Kandidatin oder der Kandidat benennt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgeschlagene Thema.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Ein Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (6) Die Masterarbeit hat einen Umfang (Workload) von 15 CP. Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und dem Abgabezeitpunkt darf maximal sechs Monate betragen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist maximal um weitere vier Wochen möglich. Bei einer Erkrankung ist in diesem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Masterarbeit darf einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag kann die Studiengangsleitung eine Überschreitung in angemessenem Umfang genehmigen.

- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
- a. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und
  - b. die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

### § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifach gedruckter Ausfertigung abzuliefern. Zur Fristwahrung genügt der Poststempel. Beizufügen ist eine prüfbare elektronische Fassung der Arbeit, in der Regel im Dateiformat „Portable Document Format“ (PDF), die der schriftlichen Fassung inhaltlich entsprechen muss. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie als „nicht bestanden“ zu bewerten.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, wovon eine Person der Ruhr-Universität Bochum angehören muss. Für das Thema und die Übernahme der Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Eine Masterarbeit betreuen und begutachten darf, wer mindestens einen gleichwertigen, wie den zu vergebenden Abschluss hat und über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügt. Die wissenschaftliche Qualifikation liegt in der Regel dann vor, wenn die Gutachterin oder der Gutachter über thematisch einschlägige Lehr- oder Forschungserfahrung verfügt. Die Zuteilung der Gutachterinnen und der Gutachter erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird per Bescheid bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine benannte Gutachterin oder einen benannten Gutachter während des gesamten Prüfungsverfahrens austauschen.

Für die Bewertung der Masterarbeit werden Noten von 1,0 bis 5,0 vergeben, wobei Zwischennoten zulässig sind. § 12 Abs. 2 S. 1, 2, 3 gelten entsprechend. Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich durch beide Gutachterinnen bzw. Gutachter zu begründen.

- (3) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Hierbei findet nur die erste Dezimalstelle Berücksichtigung, alle weiteren Dezimalstellen entfallen ohne Rundung. Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn die Gesamtbewertung (arithmetisches Mittel) mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

Lautet mind. eine Bewertung der Masterarbeit „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Das gleiche gilt, wenn die Einzelbewertungen mehr als eine ganze Note voneinander abweichen. Im Falle eines Drittgutachtens gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“, wenn mind. zwei Gutachten zu einer nicht ausreichenden (5,0) Bewertung kommen.

- (4) In die Bewertungsgutachten der Masterarbeit kann die Einsichtnahme beantragt werden. § 12 Abs. 10 gilt entsprechend.

- (5) Bei Nichtbestehen der Masterarbeit kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen Bescheid. Die Kandidatin oder der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Nichtbestehens vor dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen, ob sie oder er von dem Wiederholungsversuch Gebrauch machen möchte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

legt in einem weiteren Bescheid fest, in welchem Zeitraum die nicht bestandene Masterarbeit wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 S. 3.

### **§ 17 Masterprüfung, Ergebnis**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 7 sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, § 12 Abs. 2 S. 1.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (> 4,0) bewertet wurde oder aus anderen Gründen als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Für die Bildung der Gesamt-/Endnote gilt folgendes Schema: Die Noten für die Module fließen zu jeweils 7 % in die Gesamtnote ein (insgesamt 63 %). Die übrigen 37 % der Gesamtnote entfallen auf die Note für die Masterarbeit.

Bei der Berechnung der Gesamtnote findet nur die erste Dezimalstelle Berücksichtigung; weitere Dezimalstellen entfallen ohne Rundung.

- (4) Die Gesamt-/Endnote wird nach den Richtlinien des so genannten ECTS (European Credit Transfer System) in eine international vergleichbare Bewertung umgewandelt. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten wie folgt:

- A: die besten 10 % aller Studierenden des jeweiligen Jahrgangs,
- B: die nächsten 25 % aller Studierenden des jeweiligen Jahrgangs,
- C: die nächsten 30 % aller Studierenden des jeweiligen Jahrgangs,
- D: die nächsten 25 % aller Studierenden des jeweiligen Jahrgangs,
- E: die nächsten 10 % aller Studierenden des jeweiligen Jahrgangs.

### **§ 18 Masterurkunde**

Bei Bestehen der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 1 erhalten die Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Criminology, Criminalistics and Police Science“, ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen sowie ein Diploma Supplement. Die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnen die Masterurkunde. Diese ist mit dem Datum der Ausstellung zu versehen und erhält das Siegel der Juristischen Fakultät. Im Fall einer zweiten Ausfertigung der Masterurkunde ist das Datum der Erstaussstellung anzugeben. Die Gesamtnote sowie die Bewertung der Teilleistungen des Masterstudiums werden im Abschlusszeugnis sowie im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens können die Studierenden die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Einsichtnahme hat binnen zwei Wochen nach Bewilligung des Antrags stattzufinden.

### **§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Haben Studierende beim Erwerb von Leistungsnachweisen oder im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren getäuscht, und wird dies erst nach Aushändigung der Masterurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zur Erbringung eines Leistungsnachweises nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Masterurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Eine unrichtige Masterurkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Masterurkunde.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Studienberatung**

- (1) Die zentrale Studienberatung der Ruhr-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. Außerdem berät sie bei psychosozialen Problemen.
- (2) Die fachspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden des Masterstudiengangs Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Lehrstuhls für Kriminologie übernommen. Sie bzw. er berät vor allem:
  - a. vor/bei Aufnahme des Studiums,
  - b. in allen Fragen der Studienplanung,
  - c. bei Fragen der Leistungsnachweise und Kreditpunkte.

### **§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Prüfungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft, veröffentlicht am 08.03.2011 (AB 867) können letztmalig zum 30.06.2020 abgenommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 11.07.2018.

Bochum, den 28. November 2018

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich